

*Vaterunhabhaftenerkennung***Oberlandesgericht Celle**22 Ss 62/04

105a Js 17740/03 StA Lüneburg

Beschluss

In der Strafsache

gegen

[REDACTED] alias [REDACTED]

geboren am [REDACTED]

wohnhaft [REDACTED]

wegen

mittelbarer Falschbeurkundung u. a.



hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Lüneburg vom 10. Februar 2004 auf Antrag und nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft durch den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 17. August 2004 einstimmig beschlossen:

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben, soweit der Angeklagte wegen mittelbarer Falschbeurkundung verurteilt worden ist. Der Angeklagte wird insoweit freigesprochen.

Unter Verwerfung der weitergehenden Revision wird der Ausspruch über die vorbehaltene Gesamtgeldstrafe aufgehoben. Die Sache wird im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Lüneburg zurückverwiesen.

Gründe

I.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen mittelbarer Falschbeurkundung in einem Fall sowie Verwendung unrichtiger Angaben zur Duldungserlangung in fünf Fällen verurteilt und die Verhängung einer Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10 € vorbehalten.

Nach den Feststellungen reiste der Angeklagte am [REDACTED] 1995 nach Deutschland ein und gab dabei die unrichtigen Personalien [REDACTED] geboren am [REDACTED] russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit, an. Seit dieser Zeit lebt er in der Bundesrepublik Deutschland, nachdem ihm immer wieder Duldungen gemäß § 56 AuslG erteilt worden waren. Mit seiner Lebensgefährtin Frau [REDACTED] hat er ein gemeinsames Kind [REDACTED]. Die Vaterschaft für dieses Kind erkannte er am [REDACTED] 2000 unter den falschen Personalien [REDACTED] beim Stadtjugendamt Lüneburg an.

Unter den erwähnten falschen Personalien beantragte er zunächst am 30. August 2000 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 AuslG, weil er als ausländischer Elternteil einer minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge eine Aufenthaltserlaubnis erlangen wollte.

Nachdem keine Sachentscheidung ergangen war, erhob er am 16. Januar 2001 unter den falschen Personalien vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg eine Untätigkeitsklage.

Nachdem die Ausländerbehörde am 6. März 2001 den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt hatte, erhob er am 19. März 2001 wiederum unter Verwendung der falschen Personalien Widerspruch gegen die Entscheidung.

Am 10. April 2001 stellte er erneut unter Verwendung der falschen Personalien einen Antrag auf Erhalt einer Aufenthaltsbefugnis gemäß § 30 AuslG, dem durch behördliche Verfügung vom 27. April 2001 entsprochen wurde.

Nachdem der Widerspruch gegen den Bescheid vom 6. März 2001 zurückgewiesen worden war, erhob der Angeklagte unter den falschen Personalien am 1. Oktober 2001 vor dem Verwaltungsgericht Klage, die durch Urteil vom 20. Februar 2003 abgewiesen wurde.

Das Amtsgericht hat das Verhalten des Angeklagten als mittelbare Falschbeurkundung in einem Fall und unrichtige Angabe von Daten zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung/Duldung in fünf Fällen bewertet. Es hat zur Ahndung aller Taten jeweils eine Geldstrafe von zehn Tagessätzen für tat- und schuldangemessen erachtet und die Höhe eines Tagessatzes auf zehn Euro festgesetzt. Die zu bildende Gesamtgeldstrafe hat das Amtsgericht auf 30 Tagessätze bestimmt.

Die Verurteilung zu der erkannten Strafe hat das Amtsgericht gem. § 59 Abs. 1 StGB vorbehalten und den Angeklagten verwarnet. Hierfür waren die Einsicht des Angeklagten, die inzwischen erfolgte Aufdeckung seiner wahren Personalien sowie der Umstand maßgebend, dass er auch ohne die falschen Angaben einen gefestigten Aufenthaltsstatus erlangt hätte.

Hiergegen richtet sich die Revision des Angeklagten mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts.

II.

Das Rechtsmittel hat den aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Teilerfolg.

1. Die getroffenen Feststellungen tragen die Verurteilung des Angeklagten wegen mittelbarer Falschbeurkundung nicht.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 8. Juli 2004 hierzu ausgeführt:

„Der Vorwurf der mittelbaren Falschbeurkundung knüpft daran an, dass eine Erklärung in öffentlichen Urkunden als abgegeben beurkundet wurde, obwohl sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben wurde. Beurkundet in diesem Sinne sind nur diejenigen Erklärungen, auf die sich der öffentliche Glaube mit voller Beweiswirkung für und gegen jedermann erstreckt, also nicht notwendigerweise alle in der Urkunde genannten Tatsachen, die durch Täuschung des gutgläubigen Amtsträger beurkundet werden. Bei der insoweit gebotenen Prüfung muss ein strenger Maßstab angelegt werden; es darf kein Zweifel bestehen, dass die Beweiswirkung für und gegen jedermann unter Berücksichtigung der Verkehrsschauung dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht (BGHSt. 42, 131, 132 m. w. N.). Wenn die Urkunde eine Ausweisfunktion hat, spricht dies dafür, dass die Beweiskraft sich auch auf die darin enthaltenen Personalangaben erstreckt (BGH, a. a. O., für die Bescheinigung nach § 63 n. F. AsylVfG - anders für die nach § 20 a. F. AsylVfG).

Die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft, die vor dem Notar, dem Amtsgericht, dem Standesbeamten, aber auch - wie hier - vor einem städtischen Jugendamt erfolgen kann, wirkt deklaratorisch und hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde nach § 415 ZPO (Palandt-Diederichsen, 63. Aufl., § 1597 Rdn. 1 f.). Damit wird bewiesen, dass die in der Urkunde bezeichnete Person zur angegebenen Zeit und am angegebenen Ort vor der ausstellenden Behörde eine Erklärung des wiedergegebenen Inhalts abgegeben hat (vgl. OLG Hamm VersR 2000, 1219, 1220, Zöller, ZPO, 22. Aufl., § 415 Rdn. 5). Mit öffentlichem Glauben beurkundet wird also nur die Tatsache der Anerkennung, nicht auch ihre Richtigkeit (vgl. LK-Gribbohm, 11. Aufl., § 271 Rdn. 50; Tröndle/Fischer, 52. Aufl., § 271 Rdn. 12). Einen weitergehenden Erklärungswert der Urkunde mit Beweiswirkung für und gegen jedermann anzunehmen, ist - zumal bei dem anzulegenden strengen Prüfungsmaßstab - weder geboten noch möglich. Für die inhaltliche Richtigkeit, d. h. die tatsächliche Vaterschaft, liegt dies auf der Hand. Dafür, ob der Name, den die die Vaterschaft anerkennende Person verwendet, von dieser zu Recht geführt wird, kann nichts anderes gelten. Der Erklärung über die Vaterschaftsanerkennung kommt keine Ausweisfunktion hinsichtlich der „wahren“ Identität des Erklärenden zu. Zum einen wird diese nicht durch die Urkundsperson - hier einen Mitarbeiter des Stadtjugendamts - selbst überprüft. Diese übernimmt vielmehr nur die Angaben des Erklärenden, wobei sie sich für die aufzunehmenden Personalien mit einem von Dritten ausgestellten Ausweispapier begnügen muss. Zum anderen ist auch der Sinn und Zweck der Vaterschaftsanerkennung im Wege der öffentlichen Beurkundung ein anderer. Diese soll dem Erklärenden die Bedeutung der Erklärung vor Augen führen und ihn vor Übereilungen schützen sowie die jederzeitige Nachprüfbarkeit der Gültigkeit der Anerkennung ermöglichen (Palandt-Diederichsen, § 1597 Rdn. 1). Dies ist auch bei einer Person wie dem Angeklagten der Fall, die ständig unter einem ihr nicht zustehenden Namen auftritt und am Rechtsverkehr teilnimmt, aber sich an den unter diesem Namen abgegebenen Erklärungen

und den damit verbundenen Pflichten festhalten lassen will; Gegenteiliges ist jedenfalls nicht festgestellt.

Damit ist der Tatbestand der mittelbaren Falschbeurkundung hier nicht erfüllt. Eine etwaige Ordnungswidrigkeit wegen falscher Namensangabe ist verjährt (§§ 111, 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG)."

Dem tritt der Senat bei. Gem. § 354 Abs. 1 StPO hat der Senat den Angeklagten insoweit freigesprochen.

2. Hinsichtlich der Verurteilung des Angeklagten wegen der Verwendung unrichtiger Angaben zur Duldungserlangung in fünf Fällen verwirft der Senat die Revision des Angeklagten auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft gemäß § 349 Abs. 2 StPO zum Schuldspruch und zur Höhe der vorbehaltenen Einzelstrafen als unbegründet.

Die vorbehaltene Gesamtgeldstrafe konnte jedoch keinen Bestand haben. Es ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass das Amtsgericht bei zutreffender Annahme des Wegfalls einer Strafbarkeit des Angeklagten wegen mittelbarer Falschbeurkundung und der hierfür vorbehaltenen Einzelgeldstrafe die dann vorzubehaltende Gesamtgeldstrafe anders bemessen hätte als geschehen. Eine eigene Entscheidung des Senats kam insoweit nicht in Betracht.

Ausgefertigt

_____, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

